



An das
Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1020 Wien

Hauptverband der allgemein be-
eideten und gerichtlich zertifizier-
ten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
Bankverbindung Schoellerbank AG
Kto Nr 68 593 979 003 BLZ 19200
IBAN AT 321 920 068 593 979 003
BIC Code SCHOATWW UID ATU
5908 2049 ZVR-Zahl 3015 37258

per E-Mail an
st4@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21. September 2015
HV/BMJ-StN/OM

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (32. KFG-Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend übermitteln wir Ihnen die

**Stellungnahme des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich
zertifizierten Sachverständigen Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (32. KFG-Novelle)**

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden soll (32. KFG-Novelle), wie folgt Stellung:

1. Zu Z 26 (§ 45 Abs. 1 Z 1):

Die vorgeschlagene Ergänzung, wonach unbeladene Fahrzeuge im Auftrag von Nutzfahrzeughersteller oder Nutzfahrzeughändler überführt werden können, ist zu begrüßen.

2. Zu § 34 Abs 4:

Um eine größtmögliche Objektivität und Sicherheit bei der Erbringung des für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für historische Fahrzeuge erforderlichen Nachweises über Erhaltungswürdigkeit und Erhaltungszustand zu gewährleisten, ersucht der Verband, § 34 Abs. 4 erster und zweiter Satz wie folgt zu ergänzen:

„Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für historische Fahrzeuge sind deren Erhaltungswürdigkeit und deren Erhaltungszustand durch ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen des Fachgebietes 17.47 nachzuweisen. Bei Fahrzeugen, die nicht in die Liste der historischen Fahrzeuge

eingetragen sind, hat der Beirat für historische Fahrzeuge (§131b) oder ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständigen des Fachgebietes 17.47 eine Empfehlung abzugeben.

3. Zu § 45 Abs 3:

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen hat bereits mit Schreiben vom 27.4.2015 an das BMVIT darauf hingewiesen, dass die Bewilligung von Probekennzeichen an allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige zur Durchführung von Probe- und Überstellungsfahrten im Rahmen der an sie erteilten Gutachtensaufträge einem dringenden Bedürfnis der Praxis entspricht. Der Herr Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat dazu mit Schreiben vom 5.6.2015 mitgeteilt, dass dafür nur jene Gerichtssachverständigen in Frage kämen, welche über eine Anstalt oder einen Betrieb verfügen, der sich im öffentlichen Interesse mit der Instandsetzung oder Prüfung von Fahrzeugen befasst. Es ist nicht einzusehen, warum ein mit einem Gerichtsauftrag zur Prüfung des Zustands bzw der Verkehrssicherheit eines Fahrzeugs beauftragter Gerichtssachverständiger eine „Anstalt“ oder einen „Betrieb“ aufweisen muss, um Probefahrten durchführen zu können. In diesem Zusammenhang dürfen wir darauf hinweisen, dass bei allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aufgrund der für eine Zertifizierung und Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste zu erfüllenden strengen gesetzlichen Anforderungen von einer sehr hohen Vertrauenswürdigkeit und damit von einer besonders verantwortungsvollen und sorgsamem Verwendung von Probefahrkennzeichen auszugehen ist.

Der Verband ersucht daher nachdrücklich, die Möglichkeit der Bewilligung von Probekennzeichen gem. § 45 Abs 1 KFG für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige der einschlägigen KFZ-technischen Fachgebiete in das Gesetz aufzunehmen und schlägt folgende Ergänzung des § 45 Abs 3 KFG vor:

[1.5 ... oder]

„1.6 über eine aufrechte Zertifizierung als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger in einem einschlägigen KFZ-technischen Fachgebiet verfügt, zur Durchführung von Prüfungen an Kraftfahrzeugen aufgrund eines von einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde oder einer Person des Privatrechts erteilten Gutachtensauftrags“.

4. Zu Z 47 und 48 (§ 57c Abs. 5 Z 7):

- a. Die vorgesehene Möglichkeit der Einsichtnahme der gemäß § 57a ermächtigten Stellen auf die Kilometerstände aller Fahrzeuge zur Überprüfung des Kilometerstandes ist zur Bekämpfung des Tachobetruges zu begrüßen. Um datenschutzrechtliche Probleme auszuschließen und „Geschäftemacherei“ sowie Manipulationen mit derartig heiklen Informationen von vorneherein zu unterbinden, erscheint die Aufnahme eines Verbots der Weiterleitung bzw. des Verkaufs der Kilometerstandsdatei an Dritte (zB Verlage, Softwareunternehmen odgl) unbedingt erforderlich.

Der Verband schlägt daher in § 57c folgende Ergänzung vor:

„Die Weitergabe bzw. der Verkauf der Kilometerstandsdatei an Dritte ist unzulässig.“

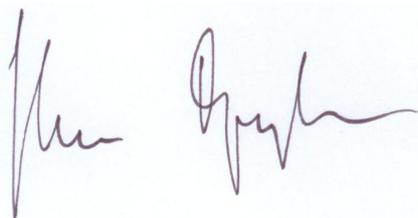
- b. Da zu Fragen der Tachomanipulation sowohl in Straf- als auch in Zivilrechtssachen regelmäßig allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte KFZ-technische Sachverständige herangezogen werden, ist es erforderlich, auch dieser Gruppe die Einsichtnahme in die Kilometerstanddaten zu ermöglichen.

Der Verband ersucht daher, 57c Abs 5 und folgenden Punkt 9. zu ergänzen:

„9. Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige in einem einschlägigen KFZ-technischen Fachgebiet auf die Kilometerstände aller Fahrzeuge zur Überprüfung des Kilometerstandes.“

Mit dem Ersuchen um entsprechende Berücksichtigung der oben ersichtlichen Vorschläge verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Mag Johann Guggenbichler
Rechtskonsulent



VisProf DI Dr Matthias Rant
Präsident